

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die deutsche Industrie begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des BMU, mit dem Entwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Bundes-Anlagenverordnung (AwSV) ausschließlich Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen von Rechtsvorschriften vornehmen zu wollen, redaktionelle Fehler berichtigen und missverständliche Textpassagen in der AwSV konkretisieren zu wollen, um Fehlinterpretationen weitestgehend auszuschließen. Mit der Änderung in § 45 Abs. 2 AwSV (Entfall der Fachbetriebspflicht für die Innenreinigung von HBV-Anlagen durch eingewiesenes betriebseigenes Personal) wird sogar eine erprobte langjährige Regelung aus den damaligen Landes-Anlagenverordnungen (VAwS) in die AwSV übernommen. Diese beispielhaft genannte Verbesserung wird ausdrücklich begrüßt.

Der Entwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der AwSV darf aber nicht dazu führen, dass neue Pflichten eingeführt oder bestehende Regelungen verschärft werden. Insbesondere die neuen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung (§ 20 AwSV und Anlage 2a) sowie zu den Umschlagflächen (§ 28 AwSV) im vorliegenden Referentenentwurf sind zu verbessern, um kostenintensive Investitionen für die deutsche Industrie ohne adäquaten Nutzen für einen besseren vorbeugenden Gewässerschutz zu vermeiden.

Die in der Begründung des Referentenentwurfs vorgenommene Abschätzung der Folgekosten wird in Zweifel gezogen. Die Wirtschaft rechnet in vielen Punkten mit höheren Kosten, insbesondere wenn die Anpassung bisher vorschriftenkonform betriebener Anlagen an die neuen Vorgaben angeordnet würde.

Die nachfolgende, detaillierte Kommentierung fasst die wichtigsten Kritikpunkte der deutschen Wirtschaft zusammen und ist damit keine abschließende bzw. umfassende Bewertung der deutschen Industrie. Die Reihenfolge der aufgeführten Kritikpunkte ist ausschließlich durch die Bezugnahme auf die laufende Nummerierung der Änderungen im Referentenentwurf begründet.

Kommentierung der wichtigsten Kritikpunkte im Detail:

Änderung Nr. 9.a):

Die Ergänzung des Satzes 2 in § 18 Abs. 4 wird generell unterstützt, da dadurch die besonderen Verhältnisse bei Anlagen im Durchflussbetrieb besser berücksichtigt werden.

§ 18 Abs. 4 Satz 2 ist aber wie folgt geringfügig zu ergänzen:

„ ..., das sich in der größten mit automatisch wirkenden oder fernbedienbaren Sicherheitseinrichtungen absperrbaren Betriebseinheit befindet,...“

Begründung:

Absperreinrichtungen werden häufig nicht automatisch, sondern von einer ständig besetzten Messwarte angesteuert. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass anstelle automatisch wirkender Sicherheitseinrichtungen auch fernbedienbare Absperreinrichtungen eine gleichwertige Schutzmaßnahme darstellen. Entscheidend für die Wirkung einer absperrenden Sicherheitseinrichtung ist ihre Betätigung im Schadensfall. Der Zeitverzug, der dabei gegenüber automatischen Funktionen auftritt, ist bei der Bemessung des Rückhaltevolumens im Regelfall vernachlässigbar.

Änderung Nr. 11.:

- **§ 20 Satz 1, 2. Halbsatz ist wie folgt zu ändern:**

„..., dass das bei Brandereignissen mit wassergefährdenden Stoffen belastete Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird.“

Begründung:

Zur Klarstellung, dass nur die im Brandfall mit austretenden wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser zurückzuhalten sind, ist aus Sicht der deutschen Industrie dieser wichtige Zusatz in Satz 1 aufzunehmen. Es geht in der AwSV um die Rückhaltung von Löschwasser, das **mit wassergefährdenden Stoffen** verunreinigt ist. Mit der o.g. klarstellenden Ergänzung wird berücksichtigt, dass ein Brand auch im Umfeld von Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, entstehen kann oder auch von nicht wassergefährdenden Stoffen ausgehen kann. Anfallendes Löschwasser muss nicht zwangsläufig mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert sein.

- **§ 20 Satz 2:**

In Satz 2 sind zu streichen: „zum vorbeugenden Brandschutz“.

Begründung:

Die Begrenzung der Aussage auf den vorbeugenden Brandschutz ist irreführend und kann missverständlich interpretiert werden. Grundsätzlich bleiben alle weiteren Rechtsgebiete unberührt, nicht nur die des vorbeugenden Brandschutzes.

- **§ 20 Satz 3 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:**

„Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 1 Tonne bei WGK 3 Stoffen, von 10 Tonnen bei WGK 2 Stoffen und von 100 Tonnen bei WGK 1 Stoffen“

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene und WGK unabhängige Bagatellgrenze von 5 t wird als nicht zielführend angesehen, ist viel zu gering und berücksichtigt insbesondere nicht den grundsätzlichen Ansatz der AwSV, dessen Ausdruck neben der Menge oder Masse auch die Wassergefährdungsklasse des wassergefährdenden Stoffes ist, der sich in der Anlage befindet. Die in der betrieblichen Praxis sehr häufigen WGK 1 Stoffe werden in ihrer Schädlichkeit überbewertet, zumal eine mögliche Gewässergefährdung durch die Verdünnung mit Löschwasser deutlich verringert wird.

Die Herleitung der Grenze von 5 t ist nicht schlüssig und ergibt sich auch nicht aus dem „Erfahrungsschatz“ der Feuerwehren, wie in der Begründung angegeben. Im Rahmen einer Abfrage bei den Beteiligten sowie den betrieblichen und öffentlichen Feuerwehverbänden konnte dieser „Erfahrungsschatz“ nicht bestätigt werden. Die 5 t Bagatellgrenze kann daher aus Sicht der Feuerwehren nicht als belastbarer Wert betrachtet werden. Auch der Hinweis auf die Muster-Feuerungsverordnung ist nicht belastbar, da diese Vorschrift die Auswirkungen eines Brandes begrenzen soll und nicht eine Gewässerschädigung durch belastetes Löschwasser.

Der bisherige Ansatz WGK 1: 100 t, WGK 2: 10 t und WGK 3: 1 t der Löschwasserrückhalte-Richtlinien (LöRüRL) ist in jeder Beziehung sachgerechter, hat sich in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt und sollte in die AwSV übernommen werden.

Die Beibehaltung der alten Bagatellgrenzen würde zudem die absehbare Problematik von Nachrüstungsanforderungen bzw. des Bestandsschutzes bestehender Anlagen im kommenden Vollzug gar nicht erst entstehen lassen. Dies würde Rechtssicherheit für die Betreiber von bisher anforderungskonformen Anlagen herstellen und kostenträchtige Gerichtsverfahren oder Baumaßnahmen vermeiden.

Sofern unbedingt eine von der WGK unabhängige Regelung getroffen werden soll, für die die deutsche Industrie keinerlei sachlich belastbare Begründung sieht, sind die Bagatellgrenzen so festzusetzen, dass Wirtschaft und Vollzug möglichst wenig belastet werden. Dazu ist die derzeit vorgesehene Bagatellgrenze von 5 Tonnen durch 50 Tonnen zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Menge von 5 t führt in der Praxis zu Anwendungs- und Vollzugsproblemen, da diese Menge viel zu gering ist, um eine neue Belastung von betroffenen Unternehmen zu vermeiden, insbesondere von KMU. Die Menge von 50 t ist ein Kompromiss zwischen den 100 t bei WGK 1 und der Menge von 1 t bei WGK 3.

- **In § 20 Satz 3 ist eine Nr. 9 anzufügen:**

„Anlagen zum Umgang mit nichtbrennbaren Salzen wie Natriumchlorid, Calciumsulfat, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat“

Begründung:

Übernahme der klaren und sachgerechten Regelung der Löschwasserrückhalte-Richtlinien einiger Länder für u.a. Streusalzläger und Salzläger für Natriumchlorid und Calciumsulfat. Die Ausnahmeregelung der Löschwasserrückhalte-Richtlinien beruht darauf, dass von diesen Salzen nur eine geringe Gewässergefährdung ausgeht (WGK 1), sie keine Brandlast darstellen und im Regelfall in einfachen Hallen aus Holz gelagert werden. Eine Brandentstehung ist daher im Vergleich zu anderen Stoffen und Gebäudetypen deutlich unwahrscheinlicher.

Dies trifft im Übrigen auch auf die Lagerung der Salze „Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat“ zu. Sie sollten daher ebenfalls in die Ausnahme aufgenommen werden.

- **In § 20 Satz 3 ist eine neue Nr. 10 anzufügen:**

„Anlagen, für die nach den Festlegungen der §§ 25 – 38 AwSV eine Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.“

Begründung:

Ohne eine solche Regelung wird die in den §§ 25 – 38 AwSV vorgesehene Privilegierung bestimmter Anlagentypen hinsichtlich des Erfordernisses einer Rückhaltung wassergefährdender Stoffe konterkariert.

- **§ 20 Satz 4 als Absatz 1 nach vorne ziehen:**

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte Satz 4 als eine erste grundsätzliche Aussage in einem eigenen Absatz 1 formuliert werden:

„(1) Der Betreiber einer Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

„(2) Unbeschadet der Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen Anlagen so geplant, ...“

Änderung Nr. 17.:

Es war immer schon der erklärte politische Wille des Gesetzgebers, dass **das Be- und Entladen von Transportmitteln mit Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen** keine Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 23 AwSV ist und bei diesen Flächen der Anlagenbegriff nicht erfüllt wird. In einer der ersten Entwürfe zur Erarbeitung der AwSV (VAUwS, Stand 24.11.10) war zwar eine um die Be- und Entladetätigkeiten erweiterte Begriffsbestimmung für das Umschlagen enthalten, die aber nach massiven Einwänden vom Gesetzgeber als politisch nicht durchsetzbar wieder zurückgenommen wurde.

Mit der vorgesehenen Änderung in § 28 Abs. 1 Satz 3 AwSV und den jüngsten Diskussionen wird deutlich, dass auch ohne eine Änderung in der Begriffsbestimmung für das Umschlagen ein Paradigmenwechsel vollzogen werden soll und Be- und Entladetätigkeiten von Transportmittel als Umlade- und damit als Umschlaganlagen angesehen werden

sollen. Der Versuch im Referentenentwurf, die daraus resultierenden massiven wirtschaftlichen Auswirkungen und Eingriffe in die innerbetriebliche Logistik durch „Erleichterungen“ und Bagatellen zu mindern, wird keine Klarheit bringen und deshalb grundsätzlich von der deutschen Industrie abgelehnt.

Um die Diskussionen im Sinne der politischen Absicht des Gesetzgebers zu beenden, wäre aus unserer Sicht eine klarstellende Formulierung in der Verordnung wünschenswert, dass die AwSV *keine Anwendung findet auf Flächen, auf denen Transportmittel mit Behältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen be- und entladen werden*. Derartige Flächen sind nach Maßgabe des § 5 WHG, dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatz, zu betrachten.

Da die wünschenswerte und grundlegende Klarstellung zu Be- und Entladeflächen im Rahmen der 1. Änderungsverordnung nicht leistbar sein wird, ist eine Ergänzung in § 28 Abs. 2 AwSV vorzunehmen, in dem eine Aussage zu Rangierflächen gemacht wird, für die der Anlagenbegriff nach AwSV nicht zutrifft. Unser Vorschlag ist, einen neuen Satz 2 in § 28 Abs. 2 AwSV wie folgt zu ergänzen:

§ 28 Abs. 2 Satz 2 AwSV:

„Verkehrsflächen stehen Flächen gleich, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 m³ nicht überschreitet, be- und entladen werden. Über die betrieblichen Anforderungen hinaus werden keine Anforderungen gestellt, wenn eine Leckerkennung und schnelle Beseitigung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist.“

Der Schutz der Gewässer ist aus unserer Sicht, unabhängig von der Frage, ob Be- und Entladeflächen Anlagen i.S. der AwSV sind oder nicht, dadurch sichergestellt, dass die Transportbehälter und Verpackungen anspruchsvollen materiellen Vorschriften des ADR bzw. RID entsprechen müssen, die Flächen eine den betrieblichen Anforderungen entsprechende Befestigung aufweisen (i.d.R. Straßenbauweise) und beim Be- und Entladen stets Betriebspersonal anwesend ist, das umgehend Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung vornehmen kann. Mit der vorgeschlagenen Beschränkung auf ein Behältereinzelvolumen von nicht mehr als 1,25 m³ ist eine Leckage durch Beschädigung eines Gebindes beim Be- und Entladen auf ein Volumen begrenzt, das erfahrungsgemäß sicher mit Sofortmaßnahmen beseitigt werden kann.

Änderung Nr. 44.:

Anlage 2a Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

- Nr. 2.1:

Im 1. Spiegelstrich ist zu ergänzen:

„- pauschalierter Ansatz gemäß Nummer 2.3 und 2.4, unter Berücksichtigung von Nummer 2.2,“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Aussage unter 2.2 beim pauschalen Ansatz zu berücksichtigen ist. Alternativ könnte man die Aussage unter Nr. 2.2 als Nr. 2.1 nach vorne ziehen, um klarzustellen, dass diese Aussage für alle Alternativen gilt.

- **Nr. 2.3:**

Nach Satz 2 ist ein neuer Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Stehen gemäß den örtlichen Gegebenheiten geringere Löschwassermengen zur Verfügung, sind diese zugrunde zu legen. Nr. 2.4 gilt hierfür entsprechend.“

Begründung:

Diese Ergänzung ist wichtig, da z.B. in Mischgebieten (Wohngebiet mit Gewerbe- und Handwerksbetrieben) auch deutlich geringere Löschwassermengen zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe Bauplanungsrecht). Dies folgt wieder der Basisannahme, dass nicht mehr Löschwasser anfallen kann, das zurückgehalten werden muss, als zur Verfügung steht.

- **Nr. 3.1:**

Der Text über der Tabelle sollte wie folgt neu gefasst werden:

„In Abhängigkeit von der tatsächlichen Brandfläche kann bei kleinen Anlagen folgendes Löschwasserrückhaltevolumen angesetzt werden:“

Die Tabelle ist wie folgt zu fassen:

Brandfläche in m ²	Erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen in m ³
25	6
50	12
75	18
100	25
150	45
200	70
250 bis 2500	96
Ergeben sich aus der tatsächlichen Fläche Zwischenwerte, so darf bei der Ermittlung des Volumens interpoliert werden. Dies gilt auch, wenn die Fläche weniger als 25 m ² beträgt.	

Begründung:

Die Interpolationsmöglichkeit bei der Tabelle unter 3.1 sowie bei den Angaben unter 3.2 ist ebenfalls notwendig, da diese auch so gemäß Tabelle 2 LÖRüRL vorgesehen ist. Es gibt keinen Grund, dies hier nicht anzuwenden und dadurch eine nicht begründbare Verschärfung zu generieren.

- **Nr. 3.2:**

Die Formulierung sollte wie folgt lauten:

„Abweichend von Nummer 3.1 kann bei Vorhandensein einer selbsttätigen Feuerlöschanlage oder einer Werkfeuerwehr das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen bei Brandflächen von 150 m² bis auf 40 m³, bei Flächen von 200 m² auf 55 m³ und bei Flächen von 200 m² bis 250 m² auf 70 m³ verringert werden. Ab einer Brandfläche von 300 m² sind 96 m³ Rückhaltevolumen erforderlich. Ergeben sich aus der tatsächlichen Fläche Zwischenwerte, so darf bei der Ermittlung des Volumens interpoliert werden.“

Begründung:

Die Löschwassermengen der MIndBauRL bei Vorhandensein einer selbsttätigen Feuerlöschanlage dürfen nicht auf die Tabelle unter 3.1 angewendet werden, da hierdurch ein logischer Bruch entsteht. Es würde bedeuten, dass bei kleineren Flächen ohne Löschanlage und ohne Werkfeuerwehr weniger Löschwasser zurückgehalten werden müsste als mit einer Löschanlage. Dies ist brandschutztechnisch nicht realistisch. Eine Löschanlage reduziert die erforderliche Löschwassermenge und damit das erforderliche Rückhaltevolumen. Gleiches gilt für das Vorhandensein einer Werkfeuerwehr, da beide Einrichtungen viel schneller löschen und sich daher ein Brand nicht entwickeln kann; ein weniger entwickelter Brand benötigt entsprechend weniger Löschwasser.

Das gleiche Resultat würde sich ergeben, wenn das Auslegungsvolumen der Löschanlage dazu addiert würde. Auch hier ergäben sich größere Rückhaltevolumina mit Löschanlage als ohne. Dies wäre ebenfalls ein logischer Bruch und nicht akzeptabel.

- **Nr. 3.3:**

In dem Satz ist das Wort „ortsfeste“ zu streichen:

„Bei geschlossenen Behältern in einer Rückhalteeinrichtung ...“

Begründung:

Übereinstimmende Formulierung unter Nummer 2.1 Satz 2 und unter Nummer 3.3.“

- **Nr. 3.4:**

In Satz 1 ist das Wort „Behörde“ durch „Stelle“ zu ersetzen:

„Ergibt sich aus einem von der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgenommenen Brandschutzgutachten ...“.

Begründung:

In vielen Bundesländern ist die „Gemeinde“ (dies kann auch ein Dorf mit geringer Einwohnerzahl sein!) die für den Brandschutz zuständige Behörde. Dort wird aber i.d.R. wenig bis keine Kompetenz für Festlegungen des vorbeugenden Brandschutzes und/oder Brandschutzkonzepte inklusive Festlegung des Löschwasserbedarfs vorhanden sein.

- **Nr. 4:**

in Satz 4 ist „Satz 2“ durch „Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur des falschen Bezugs.

Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nur für Neuanlagen

In dem Referentenentwurf zur Änderung der AwSV fehlt aus Sicht der deutschen Industrie eine klarstellende Regelung dafür, dass die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV i.V. mit Anlage 2a nur für Anlagen gilt, die nach dem Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zur AwSV neu errichtet werden. Bestehende Anlagen, die die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften (VAwS, LÖRüRL, individuelle Zulassungen, Brandschutzkonzepte) erfüllen, sind von möglichen Anpassungsmaßnahmen aus den Festlegungen der 1. Änderungsverordnung zur AwSV auszunehmen. Eine entsprechende klarstellende Regelung in den §§ 68, 69 AwSV oder in der Anlage 2a wird für erforderlich gehalten, um kontroverse Diskussionen im Vollzug zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird die Ergänzung des neuen Abs. 11 in § 68 AwSV (Änderung Nr. 39.b)) kritisch gesehen, auch wenn es eine vielleicht logische Konsequenz ist. Die Feststellung nach § 68 Abs. 3 AwSV ist als einmalige Feststellung bei der ersten Prüfung wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen nach dem Inkrafttreten der AwSV gedacht, um die technischen Anforderungen an Anlagen im Vergleich zwischen der AwSV und den am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften aufzuzeigen.

Änderung Nr.: 46.f)

Anlage 5 und 6:

In der neuen Zeile 9 (Änderungsnummer 46.f)) sind die Angaben

„größte Umladeeinheit größer als 1,0 m³“ zu ersetzen durch „größte Umladeeinheit größer als 1,25 m³“.

Begründung:

IBC mit einem Nennvolumen von 1 m³ haben oft aus verschiedenen Gründen ein etwas größeres Volumen. Gängig ist ein Nennvolumen von bis zu 1,25 m³. Daher wurde bei der Definition der Fass- und Gebindeläger in § 2 Abs. 10 dieser Wert gewählt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Anlage 5 und 6 Zeile 9 eine andere Grenze gelten soll.

